

Vereinbarung über die Vergütung der ambulanten Betreuungsdienste nach dem SGB XI

zwischen

den folgenden Kostenträgern oder von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaften,
soweit diese Vertragsparteien gemäß § 89 Abs. 2 SGB XI sind:

- AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen
- BKK-Landesverband Süd, Regionaldirektion Hessen
- IKK classic
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

und

der xxxxxxxxx

als zuständiger Träger der Sozialhilfe

und

der ambulanten Pflegeeinrichtung

**Musterdienst
Musterstr. 5
00000 Musterstadt**

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die vorliegende Vergütungsvereinbarung für den Betreuungsdienst nach § 71 Abs. 1a SGB XI gründet auf den Vergütungsregelungen der ambulanten Pflegeleistungen gemäß § 89 SGB XI.
- (2) Es werden die Leistungen für pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 36 SGB XI vergütet, sowie für pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und der Hilfen bei der Haushaltsführung bei Verhinderung der Pflegeperson nach § 39 SGB XI. Die für die Erbringung von Leistungen nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB XI verlangte Vergütung darf die hier vereinbarten Vergütungssätze nicht übersteigen. Die Leistungsabrechnung darf nur zu den nachfolgend vereinbarten Vergütungssätzen erfolgen, unabhängig von der Art des Kostenträgers.
- (3) Die vereinbarte Vergütung kann solange abgerechnet werden, wie ein gültiger Versorgungsvertrag für Betreuungsdienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI zwischen den vorgenannten Parteien besteht.
- (4) Eine Abrechnung von Pflegesachleistungen gegenüber der Pflegekasse und dem Sozialhilfeträger ist nur möglich soweit ein Bewilligungsbescheid des jeweils zuständigen Kostenträgers vorliegt.
- (5) Der Betreuungsdienst stellt sicher, dass er bei der Entlohnung seiner Beschäftigten in der Betreuung in den drei Beschäftigtengruppen (Qualifikationsgruppen)
 - a. Pflege- und Betreuungskräfte ohne mindestens einjährige Berufsausbildung
 - b. Pflege- und Betreuungskräfte mit mindestens einjähriger Berufsausbildung
 - c. Fachkräfte in den Bereichen Pflege und Betreuung mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung jeweils im Durchschnitt das aktuell veröffentlichte regional übliche Entgeltniveau für die betreffende Beschäftigtengruppe nicht unterschreitet.
- (6) Alternativ stellt der Betreuungsdienst sicher, dass seine Beschäftigten in der Betreuung mindestens in Höhe des von ihm als maßgebend im Sinne von § 72 Absatz 3d SGB XI mitgeteilten Tarifvertragswerks oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweiligen aktuell gültigen Fassung entlohnt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass das Lohngefüge des mitgeteilten Tarifvertragswerks oder der von ihr als maßgebend mitgeteilten kirchlichen Arbeits-

rechtsregelungen beachtet wird unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze (§ 3 Abs. 4 der Zulassungs-Richtlinien). Das Lohngefüge des Tarifvertragswerks bildet im Fall des § 3 Abs. 4 der Zulassungs-Richtlinien die untere Grenze der Entlohnung.

- (7) Der Betreuungsdienst gibt gem. § 72 Abs. 3d SGB XI an, seine Beschäftigten auf folgender Grundlage zu entlohnen:

Auswählen:

Durchschnittsentgelte in Hessen nach § 82c Abs. 5 SGB XI

Oder

Name des Tarifes

§ 2

Gegenstand und Geltungsbereich der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Vergütung der ambulant erbrachten pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und der Hilfen bei der Haushaltsführung. Sie soll die Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 112a SGB XI zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste vom 17.07.2019 bzw. in der Folge unter Berücksichtigung des neuen Qualitätssystems nach § 113b Abs. 4 Nr. 3 SGB XI durch den vertragsschließenden Dienst gewährleisten.

§ 3

Erstbesuch, individuelle Maßnahmenplanung und Vergütung

- (1) Bei dem Erstbesuch handelt es sich um eine situationsbezogene Bedarfsplanung durch den Betreuungsdienst mit dem ein Pflegevertrag nach § 120 SGB XI zustande kommt. Eine allgemeine, kurze Information des Pflegebedürftigen, die dieser von verschiedenen Betreuungsdiensten einholt, um sich anschließend für einen von ihnen zu entscheiden, erfüllt nicht die Bedingungen zur Abrechnung eines Erstbesuchs.

- (2) Der Erstbesuch ist sowohl bei Beziehern von Sach- als auch von Kombinationsleistungen abrechenbar. Neben der Vereinbarung der zu erbringenden Leistungen dient der Erstbesuch auch einer transparenten Darstellung des Leistungsumfangs und der entsprechenden Abrechnungsbeträge. Jeder Erstbesuch ist mit Beginn und Ende (Datum und Uhrzeit) zu dokumentieren.
- (3) Der Erst- und Folgebesuch wird von einer Pflegefachkraft/Fachkraft durchgeführt. Er umfasst das Feststellen des individuellen (Pflege-)Bedarfs, das Erstellen einer individuellen Betreuungsplanung die Absprache über die Durchführung der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung, das Ermitteln der voraussichtlichen Kosten und die Beratung über Inhalt und Abschluss eines schriftlichen Pflegevertrags nach § 120 SGB XI. Bei einer Änderung des Pflegegrades ist im Rahmen des Folgebesuches die Anpassung des Pflegevertrages zu prüfen.
- (4) Bei der Erstellung des Pflegevertrages sind die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 120 SGB XI sowie die entsprechenden Inhalte des Versorgungsvertrages nach § 71 Abs. 1a SGB XI zu erfüllen. Es gelten die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 112a SGB XI zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste vom 17.07.2019 bzw. in der Folge unter Berücksichtigung des neuen Qualitätssystems nach § 113b Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.
- (5) Die Vergütung erfolgt zeitbezogen. Mit der Vergütung sind sämtliche Kosten des Beratungseinsatzes einschließlich der Hausbesuchspauschalen vollumfänglich abgegolten.
- (6) Die vergütungsfähige Dauer des Erstgesprächs beträgt höchstens 90 Minuten. Die Vergütung des Erstgesprächs richtet sich nach der Vergütung für pflegerische Betreuungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 des Vertrages.

§ 4 **Leistungsabrechnung mit dem Sozialhilfeträger**

- (1) Eine Leistungsabrechnung mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger setzt die Erfüllung der sozialhilferechtlichen Leistungsvoraussetzungen voraus und bedarf der vorherigen Genehmigung. Zum Zwecke der Prüfung ist dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe u. a. ein Kostenvorschlag des vom Pflegebedürftigen zu beauftragenden Betreuungsdienstes vorzulegen.

- (2) Werden dem örtlichen Träger der Sozialhilfe konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Hilfebedarfes bekannt, beginnt dieser mit Ermittlungen zum Sachverhalt und der Prüfung von Leistungsansprüchen.
- (3) Der Sozialhilfeträger entscheidet über seine Leistungsverpflichtung in der Regel innerhalb von zwei Wochen, sofern alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen. Ändert sich der Hilfebedarf des Pflegebedürftigen ist dies dem örtlichen Träger der Sozialhilfe umgehend anzuzeigen und zum Zwecke der Prüfung erneut ein Kostenvoranschlag einzureichen.

§ 5

Inhalte der ambulanten Vergütung

- (1) Es werden die Leistungen, der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (häusliche Pflegehilfe) nach § 36 SGB XI vergütet.
- (2) Der Vergütungsanspruch des Betreuungsdienstes gegenüber der Pflegekasse ist auf die nach § 36 Abs. 3 SGB XI festgeschriebenen Höchstgrenzen beschränkt. Ist absehbar, dass die festgeschriebenen Höchstgrenzen bei weitem überschritten werden, ist der zuständige Sozialhilfeträger frühzeitig in das Versorgungs-/Hilfe-/Bedarfsermittlungsverfahren einzubeziehen.
- (3) Erbringt der Betreuungsdienst Leistungen der Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI richtet sich die Abrechnung gegenüber dem Pflegebedürftigen nach dieser Vereinbarung.

§ 6

Betriebskostenzuschuss

- (1) Sofern dem Betreuungsdienst öffentliche Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen gewährt werden (§ 82 Abs. 5 SGB XI), sind diese Betriebskostenzuschüsse von der Pflegevergütung abzuziehen.
- (2) Der Betreuungsdienst unterrichtet unverzüglich die Kostenträger schriftlich über die aktuelle Höhe etwaiger Veränderungen dieser öffentlichen Zuschüsse.

§ 7

Vergütungsstruktur

- (1) Die Abrechnung der Leistungen nach § 8 erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Zeiten. Die während eines Einsatzes tatsächlich geleistete Zeit ist minutengenau abzurechnen.

Bei der Durchführung der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und/oder Hilfen bei der Haushaltsführung ist die Sturzprophylaxe Bestandteil der jeweiligen Leistung. Darüber hinaus können auch die Obstipationsprophylaxe und/oder die Aspirationsprophylaxe in Abhängigkeit vom Leistungsgeschehen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen Bestandteil der jeweiligen Leistung sein.

- (2) Näheres zur Dokumentation und Abrechnung regelt der Versorgungsvertrag nach § 71 Abs. 1a SGB XI

§ 8

Vergütungsfähige Leistungsinhalte

Vergütungsfähige Leistungsinhalte sind:

- (1) Pflegerische Betreuungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 des Versorgungsvertrag für Betreuungsdienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI

Leistungen im Bereich der Begleitung	Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, insbesondere <ul style="list-style-type: none">• Spaziergänge, Begleitung zum Friedhof• Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten• Begleitung bei kulturellen oder anderen Veranstaltungen, auch zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte
Leistungen im Bereich der Beschäftigung	Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere

	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur • Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen • Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus • Unterstützung bei der räumlichen und zeitlichen Orientierung • Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung • Hilfen bei der Kommunikation
Leistungen im Bereich der Beaufsichtigung:	<p>Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwesenheit zur Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung • bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben.
Leistungen im Bereich der Unterstützung bei Nutzung von Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Nutzung von Dienstleistungen ist die Unterstützung bei der Organisation und Inanspruchnahme pflegerischer oder haushaltsnaher Dienstleistungen (z. B. Haushaltshilfen, Essen auf Rädern, Handwerker, Friseur oder Fußpflege) gemeint.
Leistungen im Bereich der Unterstützung bei der Regelung von finanziellen und behördlichen Angelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Regelung von finanziellen und Behördenangelegenheiten • Die Regelung finanzieller Angelegenheiten umfasst die Unterstützung bei der Erledigung alltäglicher finanzieller Angelegenheiten (zum Beispiel das Führen eines Girokontos, Mietzahlungen vornehmen) oder bei der Entscheidung, ob genügend Bargeld im Haus ist oder ob eine Rechnung bezahlt werden muss. • Mit der Regelung von Behördenangelegenheiten ist der Umgang mit staatlichen und kommunalen Behörden oder mit Sozialversicherungsträgern gemeint. Die Leistung umfasst die Unterstützung bei der Organisation von Terminen bzw. bei der Entscheidung, ob zum Beispiel ein Antrag gestellt oder ein Behördenbrief beantwortet werden muss. Dabei kann es sich jedoch lediglich um die Veranlassung und nicht um die vollständige Übernahme der aufgeführten Tätigkeiten handeln. Gegen eine vollständige Übernahme der Tätigkeiten

	<p>sprechen u. a. fehlende Bevollmächtigungen, Regelungen zum Postgeheimnis, haftungsrechtliche Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Übernahme der hierzu erforderlichen Entscheidungen und Tätigkeiten im Sinne des Betreuungsrechts ist nicht gemeint.
--	---

- (2) Die Leistungen der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen beinhalten grundsätzlich keine Leistungen der Selbstversorgung und Hilfen bei der Haushaltsführung. Davon abweichend können Überschneidungen auftreten, soweit z. B. das Kochen und Backen als Hobby gepflegt wird.
- (3) Sämtliche Leistungen der Hilfen bei der Haushaltsführung gemäß § 6 Abs. 1 des Versorgungsvertrags für Betreuungsdienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI bei Haushaltsführung beziehen sich auf die pflegebedürftige Person und seine unmittelbare Lebensumgebung:

<p>Leistungen im Bereich der Hilfen bei der Haushaltsführung (Vollständige Übernahme durch den beauftragten Betreuungsdienst)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei alltäglichen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Haushaltsführung, wie Einkaufen, Kochen, Arbeiten im Haushalt verrichten • Bei der Aufrechterhaltung einer geeigneten Lebensumgebung (Sauberkeit/Hygiene, Sicherheit, Funktionalität) • Aufklärung, Beratung und Anleitung der Pflegebedürftigen und Angehörigen bei der Nutzung von Dienstleistungen und beim Umgang mit Institutionen
---	--

- (4) Die Erbringung von körperbezogenen Pflegemaßnahmen oder Behandlungspflege ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern im Rahmen der pflegerischen Betreuung oder der Hilfen bei der Haushaltsführung pflegerische Hilfen (z. B. beim Toilettengang oder bei der Nahrungsaufnahme) unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind, gehören diese zum Leistungsspektrum des Betreuungsdienstes, ohne dass hierfür eine gesonderte Vergütung erfolgt.
- (5) Der Betreuungsdienst darf keine Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI erbringen.

§ 9 Höhe der Vergütung

Die Vergütung erfolgt nach Zeit auf der Grundlage einer minutengenauen Abrechnung. Die Vergütung beträgt pro Minute:

<p>0,0xxx € pro Minute; dies entspricht xx,xx € pro Stunde</p> <p>für Leistungen der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen</p>
<p>0,0xxx € pro Minute; dies entspricht xx,xx € pro Stunde</p> <p>für Leistungen der Hilfen bei der Haushaltsführung</p>

Mit den oben genannten Vergütungssätzen sind sämtliche Kosten (einschließlich der Hausbesuche) vollumfänglich abgegolten.

§ 10 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom **00.00.20xx bis 00.00.20xx** geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 89 Abs.3 i. V. m. § 85 Abs. 6 SGB XI).
- (2) Die Vereinbarung erlischt automatisch, wenn kein gültiger Versorgungsvertrag als ambulanter Betreuungsdienst nach § 72 SGB XI besteht.

Erklärung des Betreuungsdienstes:

Auf den örtlichen Sozialhilfeträger entfallen im Jahr vor Beginn der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI

mehr als 5 % der vom Betreuungsdienst betreuten Pflegebedürftigen.

weniger als 5 % der vom Betreuungsdienst betreuten Pflegebedürftigen.

Datum und Unterschrift
des Betreuungsdienstes

Institutionskennzeichen SGB XI

Datum und Unterschrift

Unterschrift
Träger der Sozialhilfe

Verband der Ersatzkassen (vdek) e.V. als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkassen

Verhandlungsmandat für:

- AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
- BKK Landesverband Süd
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion
Frankfurt/Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse